

Ewald Grothe: Verfassungsgebung und Verfassungskonflikt. Das Kurfürstentum Hessen in der ersten Ära Hassenpflug 1830 – 1837

Berlin, Duncker & Humblot, 1996 (Schriften zur Verfassungsgeschichte, Bd. 48), Tab., 598 S.

Obgleich im Kurfürstentum Hessen gerade erst der Übergang zum konstitutionellen System gelungen war, entwickelte es sich in den 1830er Jahren zu einem »Land des permanenten Verfassungskonflikts« (T. Nipperdey). Nachdem 1831 die revolutionäre Krise in Kurhessen mit der Schaffung einer der liberalsten und modernsten Verfassungen ihrer Zeit gelöst wurde, folgte schon 1833/34 eine reaktionäre Wende: Der neue Regent und sein Innen- und Justizminister Ludwig Hassenpflug bekämpften systematisch die liberalen Kräfte im Lande und brachten den Landtag in die Defensive.

Die vorzügliche Marburger Dissertation von Ewald Grothe untersucht die Zeit von den Unruhen des Jahres 1830 bis zum Ende des ersten Ministeriums Hassenpflug unter verfassungs- und parlamentsgeschichtlichen Gesichtspunkten. Der Verfasser stellt zunächst die revolutionären Unruhen sowie Ursachen und Verlauf der Staatskrise dar und analysiert detailliert die Entstehung der kurhessischen Verfassung von 1831. Sodann beleuchtet er die Haltung der Regenten zu Verfassung, Verwaltung und Militär sowie die Konflikte innerhalb der kurhessischen Fürstenfamilie. Die Hauptteile der Arbeit widmen sich einerseits den Aktivitäten des Regenten und des Ministeriums zur Durchsetzung des monarchischen Prinzips und zur Eindämmung liberaler Bestrebungen, andererseits der inneren Struktur und der parlamentarischen Tätigkeit des kurhessischen Landtags. Die Studie untersucht die Auswirkungen der antiliberalen und repressiven Politik Hassenpflugs und den Niedergang des parlamentarischen Einflusses.

Der Verfasser fragt nach Machtverteilung und Handlungsspielraum von Regent, Regierung und Landtag, politischen Gruppierungen und Zielen des Landtags sowie schließlich nach dem Verhältnis von Verfassungsideal und Verfassungswirklichkeit. Die grundlegende Fragestellung bildet dabei die durch die sogenannte Huber-Böckenförde-Kontroverse aufgeworfene Diskussion um das »Wesen der konstitutionellen Monarchie« im 19. Jahrhundert: War der deutsche Konstitutionalismus eine »selbständige politische Form und in sich ruhende Ordnung neben Absolutismus und Parlamentarismus« (Huber) oder ein »Transitorium«, das auf einem »Schwebezustand« (Böckenförde) beruhte?

Die vorliegende Studie zeichnet sich durch enormen Fleiß und große Akribie aus. Der Verfasser, der bereits an einer Quellenedition zu den Anfängen der kurhessischen Verfassungszeit mitgearbeitet hat, verfügt über eine hervorragende Quellenkenntnis. Dabei hat der Verfasser nicht nur die amtliche Überlieferung Kurhessens und die Landtagsprotokolle benutzt, sondern auch Nachlässe, die Akten der Deutschen Bundesversammlung, die preußischen, württembergischen, bayerischen und österreichischen Gesandtschaftsberichte und vieles mehr. Erstmals ausgewertet wurden dabei u. a. die Kabinettsakten des Familienarchivs Hanau im Staatsarchiv Prag. In mehr als vierzig Archiven und Bibliotheken wurde recherchiert. Dies alleine ist schon eine gewaltige Leistung. Die Studie ist daher ungemein wohlfundiert und bietet auf einer sicheren Materialbasis reichen Erkenntnisgewinn.

In der konstitutionellen Anfangszeit übte der Landtag seine Gesetzgebungskompetenz aus und setzte eine gemäßigte Modernisierung in Gang. Die Kammerliberalen versuchten dabei ganz bewußt, die durch die Verfassung gegebenen Möglichkeiten zu nutzen, um die Befugnisse des Landtags zu erweitern. Die Analyse der Verfassungswirklichkeit zeigt jedoch, daß diese bald nicht mehr dem Geist der Verfassung entsprach. Der Niedergang der parlamentarischen Macht und der politischen Öffentlichkeit Kurhessens war, wie die Studie belegt, nicht nur eine Auswirkung der rigoros antiparlamentarischen und antiliberalen Politik Hassenpflugs, der vor einem Unterlaufen der Verfassung nicht zurückschreckte, sondern auch eine Folge personeller Konstellationen und der repressiven politischen »Großwetterlage« im Deutschen Bund.

Der Verfasser meldet nicht nur aufgrund der zunehmenden Schwäche des Landtags Zweifel an der Dualismus-Konstruktion zwischen Institutionen des monarchischen und des repräsentativen Prinzips an: Im Landtag selbst bildeten sich bereits in den Anfangsjahren politische Fraktionen, bei denen sich eine »Regierungspartei« und eine Opposition gegenüberstanden. Neben Debatten im Landtag und Konflikten zwischen Landtag und Regierung war das kurhessische politische System außerdem durch Kontroversen zwischen der Regierung und dem Regenten gekennzeichnet, der dem Ministerium zugunsten seiner persönlichen Berater im Geheimen Kabinett Kompetenzen zu entziehen suchte. Während die Regierung um Verwaltungseffizienz und staatliche Integration im Sinne einer bürokratischen Modernisierung bemüht war, stellten der Regent und sein Beraterstab eine eher rückwärtsgewandte Kraft dar. Die Analyse des frühen kurhessischen Konstitutionalismus zeigt dessen »systembedingte Grenzen«: Der Verfasser folgt weitgehend den Thesen Böckenfördes und stellt fest, daß der monarchische Konstitutionalismus »die Keime seines Untergangs bereits zu dem Zeitpunkt in sich [trug], als er sich zu etablieren anschickte.« Das kurhessische Beispiel belegt somit die »latente Krisenanfälligkeit dieser politischen Ordnung« und deren Abhängigkeit von den politischen Machtverhältnissen.

Die handelnden Kräfte sind in dieser Studie Regent, Regierung und Landtag. Die liberale Opposition und die Volksbewegung in Kurhessen gewinnen dagegen kaum Konturen. Dies wird besonders in den Abschnitten II 1 bis 3 über die Unruhen von 1830 und IV 4 über Regierung und Öffentlichkeit deutlich: Im Zentrum steht die Frage nach der Reaktion von Regierung und Behörden auf Unruhen und oppositionelle Aktivitäten. Es wird daher der gouvernemental-administrative Blickwinkel »von oben« widergespiegelt, und der Verfasser entgeht nicht immer der Gefahr, dadurch auch die Einschätzungen seiner staatlichen Quellen zu übernehmen. Hier zeigen sich die Grenzen des Ansatzes der Studie. Allerdings ist es auch nicht der Anspruch dieser verfassungs- und parlamentsgeschichtlichen Arbeit, die außerparlamentarischen Aktivitäten und Proteste zu untersuchen. Kleinere Fehler, die dem Rezensenten auffielen, seien nur der Korrektheit halber erwähnt: Carl von Ibell war 1823 bis 1832 nicht Minister, sondern Dirigierender Geheimer Rat und Präsident sämtlicher Landeskollegien von Hessen-Homburg, und im Herzogtum Nassau gab es 1831 keinen Ministersturz, vielmehr blieb Marschall von Bieberstein bis zu seinem Tode am 22.01.1834 leitender Minister.

Das souveräne und klare Urteil des Verfassers, die gründliche Erforschung des Gegenstandes und die beispielhafte Entwicklung in Kurhessen machen dieses Buch zu einer Arbeit, die über die hessische Landesgeschichte hinaus Aufmerksamkeit verdient. Wer mehr über Handlungsspielräume des Kammerliberalismus im Kräftespiel des konstitutionellen politischen Systems des Vormärz erfahren will, wird durch dieses Buch wichtige Aufschlüsse erhalten. Die zu Recht preisgekrönte Arbeit zeichnet sich zusätzlich durch Prägnanz der Darstellung aus. Die Studie kann zu den grundlegenden Arbeiten zum frühen Konstitutionalismus gezählt werden.

Koblenz

Michael Wettengel